

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **87/88 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenz.

Von der Sektion Aargau der Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz ist eine Aeusserung zu unserer Kritik des Weibzahlhauses in Aarau und der Reussbrücke in Mellingen eingelaufen. Wegen Rummangel sind wir genötigt, deren Veröffentlichung auf die nächste Nummer zu verschieben.

Literatur.

Wasmuths Monatshefte für Baukunst beginnen ihren neuen Jahrgang mit einem „Schweizerheft“, auf dessen Besprechung die „S. B. Z.“ mit Rücksicht auf ihre Leser verzichten muss. Um die Gentlemanliness Hegemanns zu charakterisieren, sei immerhin erwähnt, dass er nicht nur den Herausgeber der „S. B. Z.“ in nachgerade gewohnten Tönen anödet, sondern vielmehr noch seinen eigenen Mitarbeiter Dr. Jos. Gantner, den Herausgeber des „Werk“, zwölf Spalten lang mit Spott und Hohn überschüttet. Auch der Referent der „S. B. Z.“ hat seinerzeit zu Gantners Buch „Die Schweizer Stadt“ Verschiedenes einzuwenden gehabt; eine Herabwürdigung aber, wie es sie hier erfährt, hat es nicht verdient. — Hegemann dankt Herrn Arch. K. Hippenmeier in Zürich für die tatkräftige Hilfe bei der Zusammenstellung dieses Schweizer-Heftes; wir bedauern die Mitwirkung eines Schweizers an dieser (ehemals allerdings hochangesehenen) Zeitschrift, denn schon blosser Mitarbeit daran wirkt kompromittierend. P. M.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.

Elemente der Graphostatik. Von Ing. *Georg Dreyer*, Gewerbestudienrat. Mit vielen Anwendungen auf Maschinenbau, Eisenhoch- und Brückenbau, sowie 318 Abb. Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig 1925. Verlag Max Jänecke. Preis geh. 5 M.

Neueste Methoden zur Statik der Rahmentragwerke. Von *A. Strassner*, Oberingenieur. Dritte, überarbeitete Auflage. Erster Band. **Der durchlaufende Rahmen.** Mit 170 Abb. Berlin 1925. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. 9 M., geb. M. 10,50.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protokoll der Delegierten-Versammlung
vom 5. Dezember 1925, um 9.30 Uhr, im Grossrat-Saal in Aarau.
(Schluss von Seite 26.)

Ing. J. Büchi stellt fest, dass der Antrag der Sektion Bern ein Minimum darstelle, das aber der Auffassung, dass die heutigen Zustände nicht recht befriedigend sind, zu wenig entspreche. Der Antrag des C-C, der das Resultat einer objektiven Untersuchung darstellt, geht daher etwas weiter als der Antrag der Sektion Bern.

Er hält es für logisch und erwünscht, dass der Satz betreffend der ungenügenden Bezahlung der höheren und höchsten technischen Beamten stehen bleibt. Ebenso sollte der Satz betreffend einer schriftlichen Ermächtigung für ausseramtliche Tätigkeit beibehalten werden, er betrachtet ihn als wesentlich und hat bisher keine Begründung gehört, warum dieser Satz weggelassen werden sollte.

Arch. Th. Nager empfindet es nicht als richtig, wenn der S. I. A. den Behörden Vorschriften machen will; diese werden sich hüten, eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die aufgeführten Misstände beziehen sich im übrigen meistens auf untere Beamte, für die die Beschlüsse des S. I. A. nicht verbindlich sind.

Ing. C. Jegher unterstützt den Antrag Ing. Walther, wonach nur der Schlusssatz von Absatz 3 gestrichen und im übrigen der Antrag des C-C gutgeheissen wird.

In Eventualabstimmung wird die von Ing. A. Walther (Zürich) vorgeschlagene Abänderung von Ziff. 3 gegenüber der ursprünglichen Fassung des C-C mit 40 gegen 2 Stimmen angenommen und in der Hauptabstimmung der so abgeänderte Antrag des C-C mit 37 gegen 8 Stimmen, die auf den Antrag der Sektion Bern fallen, angenommen.

Demnach hat die D-V beschlossen:

1. Es ist grundsätzlich Sache der Sektionen, nötigenfalls gegen allfällige Misstände in Kantonen oder Gemeinden aufzutreten.
2. Es liegt im Interesse einer grösseren Wirtschaftlichkeit des Arbeitens und damit der Technikerschaft selbst, wie auch der Oeffentlichkeit, wenn die im Berichte des C-C erwähnten Grundsätze vermehrt zur Anwendung gelangen. Das C-C hat die Sektionen in allfälligen Schritten bei ihren lokalen und kantonalen Behörden nach vorgenommener Prüfung angemessen zu unterstützen, wenn dies gewünscht wird, dagegen erschiene es nicht richtig, wenn es solche Schritte von sich aus unternehmen würde.

3. Eine ausseramtliche Tätigkeit soll nur ausnahmsweise gestattet werden. Auf der andern Seite aber soll der S. I. A. ebenso eifrig alle Bestrebungen unterstützen, die dahin gehen, die ungenügende Bezahlung der höhern und höchsten technischen Beamten so zu verbessern, dass sie auf Nebenarbeiten zu Erwerbzwecken nur ganz ausnahmsweise angewiesen sind und dass in dieser Weise diese leistungsfähigen Beamten denjenigen Entgelt finden, den sie beanspruchen können.

Gemäss Antrag des C-C wird das Traktandum hiermit als erledigt betrachtet und abgeschrieben.

3. Antrag der Sektion Freiburg betr. Bauhandwerkerpfandrecht.

Präsident Andreae teilt mit, dass sich verschiedene Sektionen zu dem Traktandum bisher geäussert haben, wobei sie Eintreten auf den Antrag zum Teil befürworteten, zum Teil ablehnten. Das C-C hat bisher noch keine Stellung dazu genommen, weil es der Sektion Freiburg zuerst Gelegenheit geben wollte, den Antrag zu begründen.

Arch. L. Hertling verweist darauf, dass die gegenwärtige Auslegung von Art. 837, Abs. 3, unsern Beruf verschiedenen Risiken aussetzt. Durch eine Modifikation dieses Artikels sollte auch dem Architekten ermöglicht werden, seine Honorarforderung hypothekarisch zu sichern. Er sieht hierin eine Ungleichheit, die beseitigt werden sollte. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, eine Revision des Z. G. herbeizuführen, dagegen sollte das C C bereit sein, um bei einer zukünftigen Revision des Z. G. diejenige von Art. 837 begründen und im gegebenen Momente die Ansprüche des S. I. A. im Sinne seiner Anträge geltend machen zu können.

Arch. H. Verrey ist persönlich der Ansicht, dass das C-C die Angelegenheit verfolgen sollte. Es ist bekannt, dass das Handwerkerpfandrecht den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat. Er befürwortet die vorherige Einholung eines juristischen Gutachtens.

Präsident Andreae bemerkt, dass das C-C sich bereit erklären könnte, den Antrag in dieser Form entgegenzunehmen. Die Sektionen sollten in diesem Falle die Angelegenheit ihrerseits prüfen und binnen Jahresfrist dem C-C über ihren Standpunkt Bericht und Antrag stellen.

In der weitem Diskussion betonen Arch. Fatio, Arch. Boitel und Ing. v. Gugelberg den Wunsch, dass auch Ingenieure und Architekten die Vorteile des Handwerkerpfandrechts sollten geniessen können. Das C-C möge alle Vorbereitungen treffen, um im Falle einer Revision des Z. G. bereit zu sein.

Es wird ferner die Frage diskutiert, ob ein Rechtsgutachten eingeholt werden soll, oder ob man vorerst die Bedürfnisfrage abklären wolle. Nach eingehender Diskussion, an der sich die HH. Jegher, Ziegler und v. Gugelberg beteiligen, wird beschlossen, eine Rechtsbelehrung über die Aussichten eines allfälligen Vorgehens einzuholen und das Ergebnis den Sektionen mitzuteilen. Je nach dem Resultat soll die Angelegenheit dann weiter verfolgt werden.

4. Anträge der Sektion St. Gallen und Zürich betreffend Reduktion des Mitgliederbeitrages.

Präsident Andreae erinnert an den Antrag der Sektion St. Gallen anlässlich der letzten D-V, der dahin ging, den Mitgliederbeitrag auf 10 bis 12 Franken herabzusetzen.

Das C-C hat die Frage geprüft und ist zu dem Schlusse gekommen, dass ohne tiefgreifende Aenderungen in der Organisation unseres Vereins keine wesentlichen Einsparungen am Budget erzielt werden können. Die Herabsetzung des Mitgliederbeitrages ist deshalb nur möglich, wenn neue Einnahmen für den Verein geschaffen werden. Der Vorstand der Sektion Zürich hat in verdankenswerter Weise die Frage ebenfalls geprüft; er ist bezüglich Verminderung der Ausgaben zum gleichen Schluss wie das C-C gelangt und schlägt dafür Massnahmen zur Erhöhung der Einnahmen vor. Das C-C stimmt dem Vorschlag Zürich grundsätzlich zu. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden Mehreinnahmen bringen, dagegen darf nicht zu optimistisch gerechnet werden.

Der Sprechende verweist u. a. auf die Möglichkeit eines Rückganges des Normenverkaufs bei einer starken Preiserhöhung. Schliesslich sollte auch das Vereinsvermögen etwas geöffnet werden, da verschiedene Vereinsaufgaben gelegentlich finanzielle Anforderungen an den Verein stellen können. Das C-C beantragt deshalb, den Jahresbeitrag auf 15 Fr. anzusetzen.

Die HH. W. Luder, A. Ramseyer, A. Beuttner, B. Im Hof und E. Fatio unterstützen den Antrag des C-C, den Mitgliederbeitrag auf 15 Fr. festzusetzen.

Arch. E. Fatio und R. Suter, dieser letzte im Namen der Bürgerhaus-Kommission, sprechen sich gegen eine allfällige Erhöhung der Mitgliederpreise für die „Bürgerhaus“-Bände aus.

Ing. A. Walther verweist darauf, dass die Höhe des Mitgliederbeitrages eine grosse Rolle spielt, besonders bei den kleinen Sektionen. Der Vorschlag der Sektion Zürich basiert auf einer vorsichtigen Schätzung. Nach seiner Ansicht ist ein Abbau auf 15 Fr. zu gering und sollte eine Reduktion auf 13 Fr. vorgesehen werden.

Der Anfrage des Präsidenten, ob die Versammlung grundsätzlich mit einer Reduktion des Mitgliederbeitrages einverstanden sei, wird zugestimmt.

Arch. H. Oetiker begründet den Vorschlag der Sektion Zürich. Die Mehrausgaben für den Architekten betragen bei der vorgesehenen Normen-Preiserhöhung beispielsweise für eine Bausumme von 100 000 Fr. nur 9 Fr. Die zu erzielende Mehreinnahme aus dem Normenverkauf ist vorsichtig geschätzt, sie wird mit nur 6000 Fr. eingesetzt, während mit einer solchen von 6700 Fr. gerechnet werden kann.

Ing. W. Grimm unterstützt den Vorschlag der Sektion Zürich, der einen namhaften Abbau vorsieht.

Ing. M. P. Misslin weist darauf hin, dass die gesamten Mehreinnahmen auf 8600 Fr. errechnet, im Vorschlag der Sektion Zürich aber nur mit 7500 Fr. eingesetzt wurden. Es wurde auch versucht, von Seiten der Vereinsorgane gewisse Erleichterungen zu erhalten. Ferner hat die Sektion Zürich ihren jährlichen Beitrag an das S.I.A.-Sekretariat auf 1000 Fr. erhöht. Ausserdem wurde an das C-C der Vorschlag zur Prüfung weitergeleitet, das Mitglieder-Verzeichnis und den Geschäftsbericht mit Inseraten zu versehen, um dadurch die Druckkosten zu ersparen.

Die Abstimmung ergibt 30 Stimmen zu Gunsten des Antrages des C C und 17 Stimmen für den Antrag der Sektion Zürich. Der Mitgliederbeitrag ist somit auf 15 Fr. festgesetzt.

5. Antrag der Sektion Genf betreffend Verkauf der Formulare und Normen des S. I. A.

Arch. E. Fatio begründet im Namen der Sektion Genf folgenden Antrag:

1. dass neuerdings geprüft werde, in welchem Umfange unsere Normen und Formulare an Dritte verkauft und durch diese benützt werden dürfen;
2. dass die gegenwärtige Aufschrift des S. I. A. auf allen Formularen, die zur Unterzeichnung durch die vertrauensschliessenden Parteien vorgesehen sind, durch den einfachen Aufdruck: „Herausgegeben durch den S. I. A., Nachdruck verboten“ ersetzt werde;
3. dass im Normen-Verzeichnis deutlich angegeben werde, welche Normen und Formulare für die Öffentlichkeit, und welche zum ausschliesslichen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt sind.

Verschiedene Formulare des S. I. A. haben in ihrer jetzigen Form Anlass zu Missverständnissen und zu Missbrauch von Seiten gewisser Techniker gegeben, die sie anwenden, ohne dem S. I. A. anzugehören. Der Vertrag zwischen Bauherr und Architekt, Nr. 21 z. B., sollte nur an Mitglieder verkauft werden.

Präsident Andraea teilt mit, der S. I. A. habe nach Ansicht des C-C ein Interesse daran, dass unsere Normen möglichst Verbreitung und Anwendung finden. Besonders im gegenwärtigen Moment, wo wir die Normen zur Einnahmevermehrung herbeiziehen wollen, wäre eine Beschränkung des Verkaufs nur an Mitglieder, wie sie im ersten und dritten Absatz des Antrages der Sektion Genf zum Ausdruck kommt, nicht angezeigt. Mit dem zweiten Absatz könnte man sich einverstanden erklären.

Die Abstimmung ergibt: Absatz 1 und 3 mit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt, Absatz 2 einstimmig angenommen.

6. Kreditgesuch zur Teilnahme an der Internat. Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung in Basel.

Ing. Büchi begründet das Kreditgesuch durch die nachstehenden Ausführungen: Die Ausstellung in Basel 1926 scheint eine grosse Bedeutung für diejenigen Kreise zu erhalten, die sich mit der Wasserkraftausnutzung und der Schifffahrt befassen, also für einen grösseren Teil der schweizerischen Technikerschaft. Die Bedeutung wird erhöht werden durch die gleichzeitige Abhaltung einer Teilsitzung der Weltkraftkonferenz. Es ist denn auch der S. I. A. dadurch beehrt worden, dass unser Präsident zum Mitglied des Ehrenkomitee der Ausstellung ernannt wurde. Anlässlich eines Vorschlages, das Material der Wassermess-Kommission für die von der E. T. H. geplanten Ausstellung in Basel frei zu geben, gelangte das C-C zur Ansicht, dass der S. I. A. selbst das Material in der ihm geeignet scheinenden Weise ausstellen sollte. Gleichzeitig fand es, dass sich auch das Material der Gussbeton-Kommission für die Ausstellung eignen würde. Die Art dieser Ausstellung des S. I. A. soll dabei dem Besucher ein Bild über die Arbeit und die Hauptergebnisse der beiden bearbeiteten Gebiete vermitteln. Das C-C fand, dass diese Arbeiten der Subkommissionen derart wichtig sind, dass es zum Ansehen des S. I. A. beiträgt, wenn wir sie ausstellen. Auch ausländischen Besuchern wird sich dadurch die Tätigkeit des S. I. A. in Erinnerung bringen. Endlich wird es zur Entwicklung der so notwendigen Freude in den eigenen Reihen der Mitglieder zur Mitwirkung an diesen zumeist ehrenamtlich durchgeführten Arbeiten beitragen, zum Besten unserer Sache.

Gemäss den gepflogenen Besprechungen wird es wahrscheinlich möglich sein, die Ausstellung des S. I. A. in einem grossen Oktogon zu plazieren, das von einer Reihe von Verbänden und Organisationen gemeinsam arrangiert wird, so dem Eidgen. Amt für

Wasserwirtschaft, der Eidgenössischen Technischen Hochschule, dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein, dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband. Das C-C ersucht um die Gewährung eines Kredites von 3000 Fr., der die Ausgabe, sowohl für die Herrichtung des Materials, als auch für die Miete und die Unkosten der Ausstellung selbst decken soll. — Es wird in diesem Sinne beschlossen.

7. Teilrevision der Normen für einheitliche Benennung, Klassifikation und Prüfung der zur Mörtelbereitung dienenden Bindemittel.

Ing. A. Paris erteilt nähere Auskunft über die vorgesehenen Aenderungen der von der Materialprüfungsanstalt der E. T. H. aufgestellten Bindemittel-Normen. Durch die Einführung neuester, hochwertiger Portlandzemente ist eine Revision nötig geworden. Die alten Normen sahen für Portlandzemente nach 28 Tagen eine Zug- bzw. Druck-Festigkeit von 22 kg/cm² bzw. 260 kg/cm² vor. Die abgeänderte Norm unterscheidet Zug- und Druck-Festigkeiten nach 7 bzw. 28 Tagen und setzt diese mit 20 kg/cm² bzw. 28 kg/cm² und 230 kg/cm² bzw. 325 kg/cm² fest.

Ferner werden Name und Begriff des „hochwertigen Portlandzementes“ und des „Tonerde- oder Schmelzzementes“ eingeführt und umschrieben. Für den erstgenannten sind Angaben für Mindestfestigkeiten schon nach drei Tagen vorgesehen.

Die revidierte Norm ist bereits vom „Verein Schweizerischer Zement, Kalk- und Gips-Fabrikanten“ genehmigt worden. Das C-C, in Uebereinstimmung mit der Normungs-Kommission der Fachgruppe für Beton- und Eisenbeton-Ingenieure, empfiehlt der D-V die revidierte Norm zur Annahme. — Die Versammlung beschliesst einstimmig Annahme.

8. Verschiedenes.

Der Vereinspräsident gibt der Versammlung zur Kenntnis, dass die *Delegierten-Versammlung und General-Versammlung 1926 in Basel*, vom 28. bis 30. August, stattfinden wird.

Da zu Traktandum 8 keinerlei Anträge vorliegen, schliesst der Präsident um 13.10 Uhr die Sitzung, und die Teilnehmer vereinigen sich zu einem gemeinsamen Mittagessen im Hotel Aarauerhof.

Zürich, den 17. Dezember 1925. Der Sekretär: M. Zschokke.

Basler Ingenieur- und Architekten-Verein.

Mittwoch, den 20. Januar 1926, 20 Uhr, im „Braunen Mütz“.

Vortrag (mit Lichtbildern) von Arch. R. Suter:
Der projektierte Hörnli-Gottesacker.

S. I. A.	Schweizer. Technische Stellenvermittlung Service Technico Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Technical Service of employment
-----------------	--

ZÜRICH. Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 23.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH
Für Arbeitgeber kostenlos. Für Stellensuchende Einschreibgebühr 2 Fr. für 3 Monate.
Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 535 b, 582 b, 590 a, 592 a, 599 b, 609 a, 619 a, 626 a, 626₁, 627 a, 643, 644, 647, 648.

Bau-Ingenieur, E. T. H., 28 bis 36 J., mit guter Praxis in Feldaufnahme und Konstruktionen, Deutsch und Franz. Rumänien. (650)
jüngerer Bauführer für Hochbauten, mit guten, praktischen Kenntnissen. Architekturfirma im Elsass. (652)

jüngerer Architekt für künstler. und techn. Leitung eines Geschäftes, das sich spez. mit Entwurf und Ausführung von Kirchenmobiliar und Grabmalkunst befasst. Elsass. (653)

Ingenieur, allererste Kraft, ledig, in Projektierung und Verkauf von Kleinkühlanlagen vollständig selbständig, ital. und Deutsch, für den Verkauf. Italien. (655)

Techniker für Zentralheizungen und sanitäre Installationen. Deutsche Schweiz. (656)

Ingenieur oder *Techniker*, tüchtige Kraft, mit mehrjähriger Praxis, für Telefonkonstruktion. Deutsche Schweiz. (658)

Dipl. Maschinen-Ingenieur mit Erfahrung im allg. Maschinenbau und, wenn möglich, im Dampfturbinenwesen, als Betriebsingenieur. Deutsch und Franz. Sofort. (Zementfabrikation, Frankreich.) (659)

Tüchtiger Techniker, mit reichen, praktischen Erfahrungen, hauptsächlich in Baumaschinen und Rohölmotoren, als Chefmonteur. Deutsche Schweiz. (661)

jüngerer, dipl. Maschinen-Ingenieur, mit Erfahrung in Wasser-Turbinen, für schweizer. Maschinenfabrik. (662)

Bau-Ingenieur mit Spezialkenntnissen in Tiefbohrungen, für Wasserversorgungsbureau der Ostschweiz. 1. Febr. (663)

Ingénieur, comme représentant général pour la Suisse, pour le placement de l'ensemble des fabrications d'établissements français. (Matériel de papeterie). (664)

Ingénieur diplômé, Suisse, ayant parfaite connaissance de l'organisation de la police des Mines, de leur exploitation et de la législation minière, comme inspecteur supérieur en Albanie. Langue française ou italienne. Appointements en francs suisses. (665)